

SATZUNG

„Freunde des Gymnasiums München / Moosach e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde des Gymnasiums München / Moosach e.V.“ Er hat seinen Sitz in München und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und des kulturellen Lebens am Gymnasium München / Moosach. Die Förderung von Bildung und Erziehung wird durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Gymnasium München / Moosach geleistet. Die Förderung des kulturellen Lebens geschieht z.B. durch eine Unterstützung von Musikdarbietungen, Theateraufführungen und Dichterlesungen, sowie durch die Anschaffung von Instrumenten und Theaterrequisiten.

Ferner bietet der Förderverein im Rahmen des Schulprojektes "Schüler helfen Schülern" eine Hausaufgabenbetreuung an. Der Förderverein bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe sog. Hilfspersonen i.S.d. § 57 (1) Satz 2 der Abgabenordnung. Dabei werden Schüler die Funktion als Übungsleiter übernehmen und sowohl im Einzelunterricht als auch durch Kleingruppenunterricht die Hausaufgabenbetreuung am Gymnasium München / Moosach übernehmen. Die Hausaufgabenbetreuer erhalten für ihre Tätigkeit als Übungsleiter eine angemessene Entschädigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- persönliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Als persönliche Mitglieder können natürliche Personen, als fördernde Mitglieder Firmen, Körperschaften, Behörden oder Einrichtungen unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Gymnasium München / Moosach oder das Bildungswesen im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller eine Einspruchsmöglichkeit, über die anschließend die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod eines persönlichen Mitglieds bzw. bei Liquidation im Fall eines fördernden Mitglieds durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand vier Wochen vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 4 Beitrag

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Auf Antrag können Mitglieder in Ausbildung, in Wehr- oder Ersatzdienst vom Vorstand befristet von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

Die Amtsführung der Organe ist ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - und gegebenenfalls einem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so liegt das Recht der Ergänzung bei den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis müssen bei Beträgen über 300 Euro zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam beschließen, Rechtsgeschäfte über 2.500 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft mündlich oder schriftlich nach Bedarf ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedschaftsfragen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich dafür ist der Schatzmeister. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zunächst dem Vorstand sowie der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Schriftführer führt das jeweilige Sitzungsprotokoll. Wird von der Mitgliederversammlung kein Schriftführer als Vorstand bestimmt, so fertigt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll an.
8. Aufgaben des Vorstands sind neben der Vertretung des Vereins
 - die Geschäftsführung des Vereins
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung des Vereinsvermögens
 - Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über wesentliche Tätigkeiten.
9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche Ausschüsse einberufen bzw. Einzelpersonen bevollmächtigen.
10. Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Schulleiter des Gymnasiums München / Moosach einzuladen. Er hat dort Rederecht.

§ 7 Beirat

1. Er besteht aus bis zu fünf Beiräten (davon mindestens eine aktive Lehrkraft, ein Mitglied des Elternbeirats und ein Schülervertreter).
2. Der Beirat steht dem Vorstand zur Seite; er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und unterstützt den Vorstand bei besonderen Aufgaben.
3. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht. Über den jeweiligen Vorschlag stimmt der Vorstand ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den benannten Vertretern der fördernden Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung beantragt. Für die Einberufung gelten die Fristen wie bei Nummer 2.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei einem Beschluss zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei einem Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder eine beabsichtigte Änderung des Vereinszwecks muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Feststellung des Haushalts und Festsetzung der Beiträge,
- Wahl der beiden Kassenprüfer und einer Ersatzperson,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Befinden über weitere Anträge an die Mitgliederversammlung von Mitgliedern bzw. vom Vorstand.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so ist für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium München / Moosach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

-----S A T Z U N G S E N D E-----

Stand: 14. 12. 2007